

Gesellschaftervertrag für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH

Aktualisierung

Nachrichtlich: Präambel (1995)

Die aktuellen Entwicklungen der Wirtschaftslage und des Arbeitsmarktes, die gerade die traditionellen Gewerbe- und Industriestrukturen im Zollernalbkreis vor ganz besondere Herausforderungen stellen, erfordern eine Neuorientierung und Intensivierung der Wirtschaftsförderung im Zollernalbkreis.

Es gilt, die verschiedenen - mehr oder weniger ausgeprägten - Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu koordinieren und wesentlich zu verstärken. Diese Aufgabe kann der Landkreis allein nicht bewältigen. Vielmehr erscheint es erforderlich, die Potentiale der Städte und Gemeinden, des Landkreises und der hiesigen Bankinstitute unter Einbeziehung der Wirtschaft in einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu bündeln.

Aus ihrer Mitverantwortung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Zollernalbkreis heraus fühlen sich der Zollernalbkreis, die Städte und Gemeinden, die Sparkasse Zollernalb sowie die Volks- und Raiffeisenbanken im Zollernalbkreis verpflichtet, eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu unterstützen.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Balingen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterstützt in Kooperation mit den Kommunen alle Maßnahmen, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur und dem Erhalt der vorhandenen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Zollernalbkreis dienen.

Die Schwerpunkte sind insbesondere:

- Erarbeitung einer Zielvorstellung (Leitbild) und eines Handlungskonzeptes zur Bewältigung des Strukturwandels im Zollernalbkreis
- Standortmarketing
- Tourismuswerbung

Des Weiteren:

- Bemühungen bei Land, Bund und Europäischer Union um Förderung des Wirtschaftsraumes
- Kooperation und Kontaktpflege mit gesellschaftlichen Interessenvertretungen und Wirtschaftsinstitutionen, Koordination der verschiedenen Initiativen
- Beratung der Betriebe über staatliche Förderungsmöglichkeiten
- Unterstützung der Städte und Gemeinden bei eigenen Wirtschaftsförderungsaktivitäten
- Feststellung und Koordination des Qualifizierungsbedarfs im Beschäftigungsbereich
- Unterstützung von Existenzgründungen
- Unterstützung der Innovationsbereitschaft in den Betrieben
- Unterstützung von Betrieben bei laufenden bzw. anstehenden Genehmigungs- und Förderverfahren
- Beratung u. Mitwirkung bei der Erschließung interkommunaler Gewerbegebiete
- Akquisition von Unternehmen

§ 3

Stammkapital – Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 54.200,-- DM
(in Worten: vierundfünfzigtausendzweihundert Deutsche Mark)

2. Das Stammkapital wird wie folgt aufgebracht:

Landkreis Zollernalbkreis	25.000,-- DM
Stadt Albstadt	6.500,-- DM
Stadt Balingen	4.400,-- DM
Gemeinde Bisingen	1.100,-- DM
Gemeinde Bitz	500,-- DM
Stadt Burladingen	1.700,-- DM
Gemeinde Dautmergen	500,-- DM
Gemeinde Dormettingen	500,-- DM
Gemeinde Dotternhausen	500,-- DM
Stadt Geislingen	800,-- DM
Gemeinde Grosselfingen	500,-- DM
Stadt Haigerloch	1.400,-- DM
Gemeinde Hausen a. T.	500,-- DM
Stadt Hechingen	2.500,-- DM
Gemeinde Jungingen	500,-- DM
Stadt Meßstetten	1.400,-- DM
Gemeinde Nusplingen	500,-- DM
Gemeinde Obernheim	500,-- DM
Gemeinde Rangendingen	600,-- DM
Gemeinde Ratshausen	500,-- DM
Stadt Rosenfeld	800,-- DM
Stadt Schömberg	600,-- DM
Gemeinde Straßberg	500,-- DM
Gemeinde Weilen u. d. R.	500,-- DM
Gemeinde Winterlingen	900,-- DM
Gemeinde Zimmern u. d. B.	500,-- DM

3. Die vorgenannte Stammeinlage wird durch Bareinlage in voller Höhe erbracht.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt am 1. August 1995. Sie wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das laufende Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung
 - c) der Aufsichtsrat
2. Die Organe haben den kommunalen Zweck sowie die besonderen Interessen des Landkreises und der Städte und Gemeinden im Rahmen der Gesetze zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

§ 6

Geschäftsführung – Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt.
2. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
6. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.

§ 7

Besondere Pflichten der Geschäftsführung

1. Zu den Pflichten der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - a) Ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung
 - b) Unterrichtung des Aufsichtsrats
 - c) Erstellen der Buchführung und Kostenrechnungen
 - d) Erstellen und Vorlage von Planbilanz und Planerfolgsrechnung, Jahresabschluss, Zwischenberichte und Betriebsstatistik
2. Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Aufsichtsrat ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat dem Zollernalbkreis den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 103 Abs. 5 c GemO).

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für
 - Änderungen der Gesellschaftssatzung
 - Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
 - Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Liquidation der Gesellschaft
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
 - Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
2. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
3. Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlungen fassen die Gesellschafter durch Aufnahme einer Niederschrift, die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unterzeichnet.

§ 9

Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates (Landrat des Zollernalbkreises) oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch die Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
3. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - Innerhalb eines Jahres eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der übrigen Organe (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - In dem im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - Wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Von den sieben Mitgliedern entsenden die Städte und Gemeinden drei Mitglieder, die Sparkasse Zollernalb zwei Mitglieder und die Volks- und Raiffeisenbanken im Zollernalbkreis zwei Mitglieder.
2. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Zollernalbkreises. Für den Verhinderungsfall wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
4. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und die Berufung der Beiratsmitglieder sowie die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. In diesem Rahmen ist er auch weisungsbefugt. Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Interessensvertreter eines Gesellschafters. Die von den Städten und Gemeinden entsandten Mitglieder sind gem. § 48 LKrO und § 104 Abs. 3 GemO verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde/des Landkreises zu berücksichtigen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Beschlüsse, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist, vorzubereiten.
3. Der Aufsichtsrat kann alle Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Beschlussfassung unterwerfen.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsorts durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft aufgeschoben werden kann, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Aufsichtsrat ist ferner auf schriftlichen Antrag der Geschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, sich zu einem Beratungsgegenstand zu äußern.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft stellt jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres in sinngemäßer Anwendung der nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Teilplänen vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanz- und Investitionsplanung zu Grunde zu legen.
3. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Gesellschaft und ein Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Fristen, die für große Kapitalgesellschaften gelten, sowie nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den bestellten Abschlussprüfer nach den Grundsätzen des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; der Prüfungsauftrag hat sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste und eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrags zu erstrecken.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und Lagebericht samt Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und weiteren Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Soweit sich ein Jahresüberschuss ergibt, ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, sind den Gesellschaftern Abschriften des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts zu übersenden.

6. Für die Prüfung der Betätigungen der Gesellschafter bei der Gesellschaft wird dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die Befugnis eingeräumt, zur Klärung von auftretenden Fragen sich unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck die Betriebsstätten, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
7. Der für die Gesellschafter zuständigen Prüfungsbehörde ist das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt. Die Gesellschaft wird die nach den für sie geltenden allgemeinen und kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen vornehmen.
8. Dem Gesellschafter sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 16

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Liquidator.
3. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist das nach Rückzahlung des Stammkapitals verbleibende Vermögen den in § 2 genannten Zwecken zuzuführen.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in dem Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Gesellschaftervertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung einer Regelungslücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftervertrags gewollt haben würden, wenn sie den regelungsbedürftigen Sachverhalt von vorne herein bedacht hätten.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im amtlichen Mitteilungsorgan des Zollernalbkreises.

Balingen, den neues DATUM